

Volksschulgesetz (VSG) Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom ...; Geleitete Lehrmittelfreiheit)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. Februar 2026,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Lehrmittel

a. Zuständigkeit

§ 22. ¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er erlässt eine Lehrmittelliste.

Abs. 2 unverändert.

³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen. Sie erarbeitet die Lehrmittelliste.

⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten und Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule. Sie ist unabhängig von Lehrmittelverlagen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

b. Lehrmittelliste

§ 22 a. ¹ Die Lehrmittelliste umfasst jene Lehrmittel, die

- a. dem Lehrplan entsprechen,
- b. methodisch hochwertig sind,
- c. zu marktüblichen Preisen verfügbar sind.

² Erfüllen für ein Fach auf einer Schulstufe zahlreiche Lehrmittel diese Voraussetzungen, kann eine Auswahl getroffen werden.

³ Erfüllt für ein Fach auf einer Schulstufe kein Lehrmittel diese Voraussetzungen, kann der Bildungsrat bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Entwicklung eines Lehrmittels in Auftrag geben.

c. Obligatorium

§ 22 b. Der Bildungsrat kann Lehrmittel der Lehrmittelliste für alternativ-obligatorisch oder obligatorisch erklären.

Gestaltung des Unterrichts

- | § 23. Die Lehrperson hat das Recht, den Unterricht im Rahmen des Lehrplans, der Lehrmittelliste, der alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz frei zu gestalten.

c. Aufgaben

§ 59. ¹ Die Delegiertenversammlung nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere:

- lit. a–c unverändert.
- d. zur Einführung und Änderung von alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmitteln.
- Abs. 2–4 unverändert.

Weitere Leistungen

§ 71. ¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports nutzen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Berufsauftrag

a. Unterricht

§ 18. Abs. 1 unverändert. |

²Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet alternativ-obligatorische und obligatorische Lehrmittel und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

Abs. 3 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums werden der Beleuchtende Bericht und der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates von seiner Geschäftsleitung verfasst. |

Zürich, 2. Juli 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Christa Stünzi	Sandra Freiburghaus